



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heylsame Tractätlein zu sonderbarer Aufferbawung vnnd
Trost einer Christlichen Seel

Lohner, Tobias

München, 1684

Fünfftes Capitel. Wie man den Ablass gewinnen könne.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44828

nes vollkommenen Ablass in dem Sterbündlein / oder aber auff andere Weiß abzahlen könne; dann wann Christus selbst gesagt hat: Mit was massen einer aufmisset / mit derselben werde ihm widerumb eingemessen werden / ist ja sehr billich / daß derjenige / welcher sich so embzig beflisset hat / so vil Seelen auß dem Fegefeuer zuerledigen / gleichfals von solcher Peyn bewahret werde / sonderlich weil Christus abermal gesagt / das / was man einem auß seinen Geringssten thut / daß selbe er nicht anderst annehmen werde / als wann es ihm selbst gethan worden wäre; wer wolte dann nicht billich hoffen / daß gemeldeter Christus auff das wenigst einmahl von dem Fegefeuer erledigen werde denjenigen / der ihm so offermahls in den armen Seelen erlediget hat?

Das fünffte Capitel.

Wie man den Ablass gewinnen könne?

Fürste Frag. Was für Eigenschaften werden erfordert in demjenigen / welcher den Ablass gewinnen wil? Antwort. Sonderlich nachfolgende fünf. 1. Daß er getaufft seye? 2. Daß er mit dem geistlichen Bann nicht verhafte seye? 3. Daß er ein Underthan seye desjenigen / von welchem der Ablass ist gegeben worden. 4. Daß er in der Gnaden Gottes seye / auff das wenigst / wann er das letzte letzte Werck auß denen / die zu dem Ablass erforder

erfordert werden/ verrichtet. 5. Daß er alle für-
geschribne Werck gänglich/ vnd mit Fleiß verrich-
te/ vnd zugleich zu dem jenigen Zihl richte/ zu wel-
chem sie der Pabst zu richten/ befohlen hat.

Anderer Frag. Muß derjenige/ welcher den Ab-
laß gewinnen will/ wissen/ daß solchem Werck /
welches er verrichtet/ ein Ablaß versprochen sene ?
Antwort. Wiewol etliche Lehrer vermeinen/ es sene
vonnöthen/ daß einer solche Wissenschaft habe/ doch
haltet der gemeinere Sententz das Widerspihl für
glaubwürdiger/ wann nur der Ablaß nicht erforder-
et/ daß man die Werck zu einer absonderlichen
Meinung richte / oder aber/ wann einer einmal
disen Willen hat/ daß er durch seine Werck alle Ab-
laß/ welche solchen Wercken angehengt seyn/ erlan-
gen/ vnd also auch dieselbe zu der Meinung/ welche
der Pabst erforderet hat/ gericht haben wolle.

Dritte Frag. Wann aber der Pabst außdruck-
lich erforderet / daß man mehr zu absonderlichen
Meinungen den Ablass richte/ ist es alsdann genug/
daß man allein den Willen habe/ alles/ was der
Ablass erforderet / zu verrichten / oder das Gebete
mit der Meinung/ die der Pabst erforderet hat/ zu-
vollbringen ? Antwort. Wiewol abermal solches
nicht genug zuseyn/ etliche gelehrte Männer vermei-
nen/ vnd also/ wann es seyn kan/ sicherer ist/ diser
Meinung nachzufolgen / doch halten vil andere
glaubwürdig darsfür / daß die außdruckliche Mei-
nung nicht vonnöthen sene/ weil eines theils von ge-
meinen vnd einfältigen Persohnen solches schwär-
lich zuverhoffen ist/ anderseits aber nicht zugehen-

D s

den

denken ist/ daß der Pabst/ deme solche Beschwä-
 nus nicht unbewußt war / habe dise außtruckliche
 Meinung erfordern / vnd also sovil Verlohn
 in Gefahr / daß sie den Ablass nicht erobren / segen
 wollen

Die dte Frag. Wann aber einer die Werck /
 welche er zu Eroberung des Ablass verrichtet / vor
 hinauß Krafft eines Gebotts od. r. Gelübds zuver-
 richten schuldig wäre / würde solches ihne von Er-
 langung des Ablass nicht verhindern ? Antwort.
 Keines Wegs / wie wider etlich wenig Lehrer der
 gemeine Hauffen anderer Gelehrten schlisset / vnd
 auß diesem glaubwürdig abnimmet / daß die Pabst
 selbsten bißweilen Ablass verleyhen denjenigen / wel-
 che an den Quaremben Tagen das Fasten (welches
 sie vorhin auß Gebott der Catholischen Kirchen
 schuldig seyn) verrichten werden. Doch aber /
 wann der Pabst / wie ein oder das andermal ge-
 schehen / außtrucklich ein freyes Werck erfordere /
 muß man allweg auß gesagte Weiß seinen Willen
 erfüllen.

Fünfte Frag. Wann einer auß den sürgeschrib-
 nen Wercken eines ganz / oder doch einen guten
 Theil desselben vnderliesse / solte er wol dennoch des
 Ablass theilhaftig werden können ? Antwort. Mit
 nichten / weil nach gemeiner Regl der jenig / der den
 Nus empfangen will / auch die Mühd auß sich neh-
 men / vnd also die erforderete Werck vollziehen muß.
 Ja wiewol etliche Lehrer vermeinen / es werde der
 jenige den Ablass noch erlangen / welcher auß dem
 sürgeschribnen Rosenkrantz nur 4. oder 5. Ave Maria
 ria

ria vnderlasset/ wird doch das Widerspihl billich für
sicherer gehalten/ vnd also gerathen/ daß man alle-
zeit mehr/ als weniger bette. Doch aber/ wann
in dem Ablass-Brieff bißweilen gemelt wird/ daß
der/ welcher ein Werck angefangen/ vnd darvon
billich verhindert worden ist/ den Ablass dennoch
gewinnen könne/ alsdann ist nicht zu zweifeln/ daß
der Abgang solches verhinderten Wercks dem Ab-
lass nicht schade.

Sechste Frag. Wann einer aber die fürgeschrib-
ne Werck zwar ganz/ aber sehr nachlässig/ oder auß
einer eythen Ehr verrichtet/ kan er den erwünschten
Ablass dennoch hoffen? Antwort. Also halten für-
nehme Lehrer darfür/ doch vermeinen andere/ es
seye solche Lehr allein alsdann wahr/ wann durch
die mitlauffende Sünd das Jhl vnd Erd/ zu des-
sen Eroberung der Pabst den Ablass ertheilt hat //
nicht verhindert wird; dahero wann in dem Ablass
ein gewisses Gebett erfordere wurde/ damit man
von G D Z die Einigkeit vnder den Catholischen
Fürsten erlange/ ist zu fürchten/ daß einer mit dem
freywillig zerstreiten Gebett den Ablass nicht erobere/
weil solches nicht tauglich ist/ die erwünschte Einig-
keit der Fürsten von G D Z zu verlangen.

Siebende Frag. Wann einer mit Fleiß sündig-
te/ hoffend/ er werde die durch die Sünd verdiente
Straff leichtlich durch den Ablass auflösen/ fund-
te er nichts desto weniger den Ablass gewinnen?
Antwort. Ja freylich/ wie wider ein oder den an-
deren Lehrer der gewinne Hauffender Gelehrten dar-
für halret/ wann nur nicht außdrucklich in dem Ab-
lass

laß-Brieff gemelt wird / daß des Ablass nicht solle theilhaftig werden der jenige / welcher auß Hoffnung des Ablass sich in die Sünden freywillig stürzet.

Achte Frag. Schadet dem Ablass nichts / wann man die fürgeschribne Werck durch einen andern verrichtet? Antwort. Es schadet freylich / wann das Werck also beschaffen ist / daß es gemeinlich allein dem jenigen zugeeignet wird / der es selbst verricht; dahero weil man nicht sagt / der Herr betzet / fastet / gehet Kirchfahrten / wann er an seiner statt dem Diener zu fasten / oder zu betten befehlet / hergegen aber recht vnd wol sagt / der Herr habe das Almosen gegeben / wann es schon an seiner statt der Diener hat außgetheilt / wird zwar zugelassen / daß man zu Eroberung des Ablass das Almosen / nicht aber das fasten / betten / vnd dergleichen Werck durch andere Persohnen verrichte.

Neunde Frag. Muß einer / der den Ablass gewinnen wil / würcklich seine Sünd beichten / oder ist es genug / daß er allein vollkommne Reu darüber erwecke? Antwort. Wann in dem Ablass-Brieff außdrucklich / vnd allein gesetzt wird / daß jhne der jenige erlange / welcher beichtet vnd communiciret / alsdann wird die würckliche Beicht erfordert von denen / die jhnen einer Todtsünd bewußt seyn / ja es wollen vil / daß solches eben sowol von den lässlichen Sünden zuverstehen seye / welche Meinung auffß wenigist sicherer ist / wiewol die widerige von dem gemeinen Hauffen der Lehre für

für warhaffter geschätzt wird. Wann aber allein der Ablass für die jenige / welche ihre Sünden be- reuet vñnd gebeichtet haben/ gegeben wird/ so ist zwar abermal die sichere Meinung / welche auch in diesem Fahl die Beicht erforderet / doch wird das Widerspihl von mehrern Theil der gelehr- ten für glaubwürdiger gehalten.

Das sechste Capitel.

Wie man die bißhero erzehlte Stück
in das Werck selbst setzen
soll.

Amie man desto gewisser die so hoch er- wünschte Gnad der Ablass erlange / wird nicht weniger nutzen / wann man in einem fur- gen Begriff anzeigt / was man zu würcklicher Eroberung derselben sonderlich in obacht nehmen solle.

Erstlich derothalben ist sehr rachsamb / daß ein jeder Mensch einmal diesen Willen habe / daß er wolle alle Ablass gewinnen / welche er durch eini- ges Werck erlangen kan / vñnd derothalben auch von jetzt an alle seine Werck zu der jenigen Mei- nung/ welche zu dem Ablass erforderet wird/ ge- richt haben wolle. Wann es ihm aber beliebt / solchen Ablass den armem Seelen zuüberlassen / so kan er diese Meinung gleich hinzu setzen / vñnd also

also vor Gott bekennen / daß er allen Ablass / den er gewinnen / vnd gemeldten Seelen einweder auß Zulassung des Pabsts / oder aber auß freyem Willen zuuegnen kan / hiemit auß sonderbarter Lieb Gottes vnd des Nächsten wolle gänglich überschreiben haben / allein vñ vielleicht den jenzigen / welchen er in dem S:erbstündlein gewinnen kan / aufgenommen. Wiewol aber solche Meinung gemusamb ist / daß ihm gemeldter Ablass zukomme / ist doch sehr rathsamb / daß man sie öfter / sonderlich zu Anfang eines jeden Tags / wann man ohne das seine Werck durch ein gute Meinung zu Gott richtet / widerhole.

Zum anderen solle einer / so vil möglich ist / nicht allein alle fürgeschribne Werck nach der gewissen Meinung verrichten / sonder auch sich befeissen / daß ehe er die gemeldte Werck anfanget / ein wahre vnd vollkommene Reu über seine Sünd erwecke / vnd zugleich durch ein außdruckliche Meinung zu dem jenzigen Jhrl / welches der Pabst fürgeschriben hat / richte / darzu dann vñ vielleicht nachfolgendes Gebet nicht wenig verhülfflich seyn wird: **O Herr JESU** es reue mich von Herzen / daß ich dich meinen größten Gutthäter so oft vnd so schwärzlich bel:ydiget hab. Sage dir derohalben schuldigsten Danck / daß du mich durch deine heilige Verdienst nicht allein von der Schuld / wie ich verhoff / erledigee / sondern damit du auch die verdiente Straff nachlassen kundest / die Gnad der Ablass in deiner

Kirchen verordnet hast. Opffere dir der ohalben mit höchster D. much auff alle Werck / welche Du zu diesem Ziel durch deinen Statthalter erfodret hast / vnd bitte Dich durch dein H. Leyden vnd Sterben / Du wollest dieselbe gnädig auffnehmen / vnd in Ansehung deren / allen Christlichen Fürsten wahren Frid vnd Einigkeit verleyhen / alle Keyseren zerstreuen / dein H. Kirch erhöhen / vnd mehren / vnd mir letztlich / oder aber / wann vnd wie es deiner Majestät wohlgefällig ist / den Seelen des H. gfewers die verdiente Straff barmherziglich nachlassen / damit wir dein Gütigkeit mehrers hie geniessen / vnd dort in Ewigkeit preysen mögen / Amen.

Zum dritten ist gleichfalls sehr rathsamb / ja wol auch notwendig / das / wann einer den Ablass den armen Seelen überlassen will / ihme eine oder mehr gewisse Seelen fürnemme / vnd zugleich die Meinung für ein andere mache / wofern die / welche er vorher benannt hat / solcher Gnaden nicht bedürfftig oder fähig wäre. Welche Seelen aber anderen sollen vorgezogen werden / wird eines jeden Andacht vnd innerlichen Antrib überlassen / doch wird der Brauch der j nigen vor anderen gerühmt / welche solchen Ablass anfänglich zwar denen / welchen sie sonderlich verbunden seyn / als Exempel Weiß dem Elteren / Befreundten / Gutthäteren / Mitgenossen des Ordens ein oder das andermal überschreiben / in dem übrigen aber den jenigen Seelen zuzignen / deren Erledigung Gott dem H. Ern zum allers

allermeisten wohl gefallen / oder zu grösseren Ehren Gottes gereicher / oder aber die solcher Hülf zum allermeisten vonnöthen haben.

Zum letzten ist auch sehr rathsamb / daß diejenige Ablass / welche er wegen einer Bruderschaft / Bild / Pfenning / oder anderer Ursachen halber gewinnen kan fleissig auffzeichne / oder von andern auffgezeichnet / bey sich behalte / derselben Gedächtnus durch öfteres Lesen widerhole / auch wie er sich im brauch solcher Ablass verhalte / sorgfältig erforsche / damit er durch solchen Fleiß ein grössere Schätzung der Ablass gewinne / auch zu öfterem / vnd fleissigerem brauch derselben mehrer auffgemundert werde.



Et ben